

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat I, Kämmereiamt

Beteiligung:

Betreff:

**Isolier- und Quarantänestationsverband
Kirnhalden - Auflösung Zweckverband**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	11.07.2012	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	25.07.2012	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Die Stadt Heidelberg stimmt in der Verbandsversammlung für die Auflösung des Zweckverbandes.

Begründung:

1. Zweckverband Isolier- und Quarantänestationsverband Kirnhalden

Der Isolier- und Quarantänestationsverband Kirnhalden mit Sitz im Landkreis Emmendingen ist als öffentlich-rechtlicher Zweckverband im Jahre 1965 gegründet worden. Der Verband besteht aus 18 Mitgliedern - Land- und Stadtkreise aus den ehemaligen Regierungsbezirken Nord- und Südbaden.

Der satzungsmäßige Zweck des Verbandes war ursprünglich die gemeinsame Schaffung und Unterhaltung einer Isolier- und Quarantänestation für den Pockenfall. Hierfür wurde zum damaligen Zeitpunkt die Liegenschaft Kirnhalden auf der Gemarkung der Stadt Kenzingen mit Grundstücken und Gebäuden (ehemaliges Bad Kirnhalden) erworben und zusätzlich ein neues Gebäude zur Nutzung als Isolierstation errichtet.

Nach der Erklärung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) im Jahre 1980, wonach die Pocken als ausgerottet galten, war es Wille der Verbandsmitglieder, dass die Liegenschaft über diesen Zeitpunkt hinaus zunächst weiterhin im Eigentum des Zweckverbands verbleibt, um ggf. bei einem Seuchenfall mit einem größeren Unterbringungsbedarf von Erkrankten und Kontaktpersonen auf die Gebäude und Einrichtungen in Kirnhalden zurückgreifen zu können. Der satzungsmäßige Zweck des Verbandes wurde damals insoweit geändert, dass dieser sich nun bei der Unterhaltung einer Isolier- und Quarantänestation nicht mehr ausschließlich auf die Pocken, sondern ganz allgemein auf den Seuchenfall erstreckt.

2. Liegenschaft Kirnhalden

Seit 1967 wird die Liegenschaft Kirnhalden an die "BruderhausDiakonie" mit Sitz in Reutlingen, unter der Einschränkung einer kurzfristigen Freigabe der Gebäude im Seuchenfall, zum Betrieb eines Heimes für ältere psychisch Kranke vermietet.

Mit den Einnahmen aus der Vermietung war es seit 1986 möglich, die Liegenschaft Kirnhalden mit ihren Gebäuden ohne zusätzliche Mittel (Umlagen) von den Verbandsmitgliedern zu unterhalten.

Im Jahre 2005 erklärte die Geschäftsführung der "BruderhausDiakonie", weder an einem Kauf der Liegenschaft noch an einer längerfristigen Vermietung Interesse zu haben. Seit diesem Zeitpunkt versuchte die Geschäftsführung des Zweckverbandes im Auftrag der Verbandsversammlung, unter der Beteiligung einer überregional tätigen Vermarktungsgesellschaft, die Liegenschaft zu veräußern. Es zeigte sich jedoch bald, dass es aufgrund der exponierten Lage der Immobilie schwer wird, überhaupt einen Käufer für die Immobilie zu finden. Die Liegenschaft befindet sich etwa 5 km von der nächsten Ortschaft entfernt, ein Anschluss an den ÖPNV ist nicht vorhanden. Es besteht an dem Gebäude ein erheblicher Sanierungsbedarf und im Bereich Wasser/Abwasser eine Eigenversorgung. Erst Anfang dieses Jahres gab es zwei ernsthafte Interessenten mit entsprechenden Nutzungskonzepten für einen Erwerb der Liegenschaft. Am 25. April 2012 beschloss die Verbandsversammlung deren Verkauf an die Schlegel-Gastronomie GmbH mit dem höheren Angebotspreis von 330.000 €. Da die vorliegenden Kaufangebote deutlich unter einer früheren Wertermittlung lagen, wurde vor der Entscheidung über den Verkauf die zuständige Kommunalaufsicht beim Regierungspräsidium Freiburg beteiligt; diese hat deren Verkauf nicht beanstandet.

3. Auflösung des Isolier- und Quarantänestationsverbandes

Nachdem am 20. Juni 2012 der Kaufvertrag mit der Schlegel-Gastronomie GmbH abgeschlossen wurde, liegen nun die Voraussetzungen für die Auflösung des Isolier- und Quarantänestationsverbandes vor.

In der Verbandsversammlung am 25. April 2012 wurde festgelegt, dass nach Abschluss des Kaufvertrags und dem Vorliegen der entsprechenden Zustimmungen in den Kreistagen und Stadträten eine Beschlussfassung über die Auflösung des Isolier- und Quarantänestationsverbandes Kirnhalden möglichst noch im September erfolgen soll.

Die rechtlichen Grundlagen und das Vorgehen bei der Auflösung eines Zweckverbandes sind im § 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg (GKZ) sowie in der Satzung des Isolier- und Quarantänestationsverbandes Kirnhalden (hiernach Satzung) geregelt. Nach § 9 Absatz 2 der Satzung beschließt die Verbandsversammlung über die Auflösung des Verbandes.

Bei der Auflösung des Zweckverbandes gilt nach § 15 der Satzung und § 21 Absatz 2 GKZ die Besonderheit, dass eine solche nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden kann. Der Auflösungsbeschluss bedarf nach § 21 Absatz 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

4. Verteilung des Restvermögens

Die weiteren Modalitäten der Auflösung wie die Begleichung vorhandener Schulden oder die Verteilung des Restvermögens sind im § 15 Absatz 2 der Satzung geregelt. Danach werden vorhandene Schulden aus dem Vermögen des Zweckverbandes vorab beglichen. Bleibt Restvermögen zu verteilen, so sind die realen Investitions- und Beitrittsaufwendungen der Mitglieder bei der Verteilung zu berücksichtigen. Im Übrigen gilt § 5 Absatz 2 Satz 1 entsprechend, wonach die Verteilung anteilig entsprechend der Zahl der Verbandsmitglieder erfolgt.

Das Restvermögen des Isolier- und Quarantänestationsverbandes wird mit dem Verkaufserlös der Liegenschaft Kirnhalden von 330.000,00 € und dem voraussichtlichen zusätzlichen Stand der Allgemeinen Rücklagen von 170.000,00 € bei etwa 500.000,00 € liegen. Schulden bestehen keine.

Grundlage für die Verteilung des Restvermögens sind die realen Investitions- und Beitrittsleistungen der einzelnen 18 Mitglieder in den vergangenen Jahrzehnten. Insgesamt betragen diese 1.084.437,21 €.

Die Beteiligung der Stadt Heidelberg am öffentlich-rechtlichen Zweckverband ist mit den bisher erbrachten Investitions- und Beitrittsleistungen von 50.913,42 € bilanziert. Der Anteil am Verbandsvermögen, der nach Auflösung im Verhältnis der Investitions- und Beitrittsleistungen an die Stadt Heidelberg ausgekehrt werden wird, wird deutlich unter diesem Betrag liegen. Der Differenzbetrag wird sich als Aufwand im Erfolgshaushalt niederschlagen.

**5. Stimmabgabe der Stadt Heidelberg in der Verbandsversammlung zum
Auflösungsbeschluss**

Die Entscheidungszuständigkeit liegt nach § 3 Absatz 2 C 1.a der Hauptsatzung beim Gemeinderat.

gezeichnet

in Vertretung

Dr. Joachim Gerner